

Wolfsbox AGB
Stand 07.02.2024

1. Vertragsabschluss & Kundenadresse

Die Darstellung von Lagerobjekten auf der Website stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Buchung eines Lagerabteils zu Verwahrungszwecken dar. Im Rahmen des Online-Buchungsprozess wird durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ bzw. „jetzt kaufen“ ein Mietvertrag über Lagerräume geschlossen. Die Buchungsbestätigung wird unmittelbar nach Vertragsschluss an die angegebene E-Mail verschickt. Als Hauptkontaktadresse, an die alle vertraglich relevanten Informationen übermittelt werden, wird die E-Mail festgelegt. Es obliegt dem Kunden, eine korrekte Anschrift anzugeben und jede Änderung dieser Adresse mitzuteilen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gelten rechtliche Mitteilungen des Verwahrers als zugestellt an die zuletzt bekannte Adresse.

2. Mietobjekt

Es wird in unseren Lagergebäuden der Firma Wolfsbox GmbH die gebuchte Lagerraumgröße vermietet (auch Box oder Lagerbox). Weitere Details entnehmen Sie bitte Ihrem Verkaufsauftrag

3. Mietzweck

1. Die Miete erfolgt ausschließlich zur Lagerung.
2. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass dabei weder Umwelt- noch Gesundheitsschäden entstehen und keine Rechte Dritter verletzt werden. Es ist untersagt, gefährliche, strahlende, entzündliche, giftige, ätzende, unangenehm riechende oder sonstige gefährliche Stoffe zu lagern. Auch Gegenstände, die verderben, verrotten oder Ungeziefer anziehen können, sowie lebende Tiere und Pflanzen, sind vom Lagerverbot betroffen. Nahrungsmittel oder andere verderbliche Waren dürfen nur dann gelagert werden, wenn sie sicher verpackt sind und keine Schädlinge anziehen.
3. Insbesondere vom Lagerverbot betroffen sind: Unverpackte Kleidung, Farben, Benzin, Öl, Lösungsmittel, Lithium-Batterien, unter Druck stehende Gase, verbotene oder gesetzwidrige Sachen, Waffen, Sprengstoffe, Munition, Chemikalien, Giftmüll, Asbest oder sonstige potenziell gefährliche Materialien, sowie mehr als acht Autoreifen pro Abteil.

4. Mietzeit & Zugang zur Box

Die Mietzeit beginnt mit dem vom Kunden im Buchungsprozess ausgewählten und in der Buchungsbestätigung angegebenen Tag. Am Tag des Einzugs bekommt der Kunde einen

individuellen Zugangscode für das Haupttor und für seine Box zugeschickt. Die individuelle Box ist mit einem Vorhängeschloss ursprünglich gesichert. Es steht dem Kunden frei, hier ein eignes Schloss zu benutzen oder das vorherige weiter zu benutzen. Das vorgehängte Schloss ist vor Ende der Mietzeit mit dem richtigen Code zurückzugeben, andernfalls wird das Pfand für da Schloss einbehalten.

Das Mietverhältnis beginnt mit dem ausgewählten Tag des Einzuges und läuft mindestens einen Monat. Nach Ablauf, der der Mindestmietdauer läuft das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit und ist nach Ablauf der Mindestmietdauer jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen kündbar. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB wonach sich das Mietverhältnis stillschweigend verlängert, wenn es nach seinem Ablauf ohne Widerspruch von einer der Vertragsparteien fortgesetzt wird, findet keine Anwendung. Fortsetzung oder Erneuerung des Mietverhältnisses nach seinem Ablauf müssen schriftlich vereinbart werden.

5. Konditionen / Zahlung / Gebühren

Die Miete ist bei Abschluss des Mietvertrages fällig und wird über die angegebene Kreditkarte oder das SEPA – Lastschriftverfahren belastet. Die Parteien können einvernehmlich hiervon abweichende Regelungen treffen. Sofern die Gültigkeit eines Zahlungsmittels während der Dauer des Mietvertrages abläuft, muss der Mieter dem Vermieter rechtzeitig darauf hinweisen und ein anderes, aktuelles Zahlungsmittel mitteilen.

1. Die Mieten für weitere Monate, für die keine Vorauszahlung erfolgt ist, sind jeweils einen Monat im Voraus fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und eine Gebühr von 2,50 € für jede Mahnung zu berechnen.
2. Wenn der Mieter mit der Zahlung der Miete in Verzug ist, müssen Zahlungen, sofern der Mieter sie nicht anders bestimmt, zunächst auf etwaige Kosten, dann auf die Zinsen, danach auf die Mietsicherheit und schließlich auf die Hauptschuld angewendet werden, wobei zuerst auf die ältere Schuld gezahlt wird.

6. Kaution

Die vereinbarte Mietsicherheit ist bei Abschluss des Mietvertrages fällig und wird zu den selben Konditionen wie die Miete abgebucht. Die Kaution wird vom Vermieter ohne Zinsen spätestens 21 Tage nach Ende des Mietverhältnisses zurückerstattet, reduziert um insbesondere den notwendigen Betrag für folgende Zwecke:

- a) Reinigung des Abteils, falls der Mieter seiner Reinigungspflicht gemäß § 10 nicht nachgekommen ist (Kosten sind laut Aushang ausgewiesen).

- b) Behebung von Schäden, die durch den Mieter oder von ihm bevollmächtigte Personen am Abteil oder anderen Gegenständen/Einrichtungen auf dem Lagergelände oder im Lagergebäude verursacht wurden.
- c) Bezahlung von Mietrückständen, Mahnkosten, Verzugszinsen, Kosten für Verbringung und/oder Verwertung/Vernichtung eventuell zurückgelassener Sachen des Mieters.

7. Zugang zum Mietobjekt

1. Der Mieter erhält für den Zugang zu der Mietfläche einen individuellen Zugangscode. Da dieser Code wie ein Schlüssel zu der gesamten Anlage funktioniert, haftet der Mieter für diesen, insbesondere bei einer Weitergabe des Codes an Dritte.
2. Der Mieter ist verpflichtet, sein Abteil zu verschließen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, ein nicht verschlossenes Abteil zu verschließen.
3. Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen jederzeit aus wichtigem Grund Zugang zum Mietobjekt haben, ansonsten nach angemessener Ankündigung.

8. Sicherheitsüberwachung der Mietfläche

Die gesamte Anlage wird mittels Videotechnik 24 Stunden überwacht. Mit der Unterzeichnung dieses Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit der Videoaufzeichnung und der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfrist (i.d.R. max. 72 Std.) der Bilder einverstanden. Der Vermieter erklärt sich zur Einhaltung der DSGVO. Der Mieter hat kein Recht daran auf dieses Bildmaterial zuzugreifen. Ferner darf im Schadensfall durch den individuellen Zugangscode an den Haupttüren nachvollzogen werden, wer zum Schadenszeitpunkt auf dem Gelände war. Die Auslesung dieser Daten ist ausschließlich im Schadensfall zulässig und unterliegt ebenfalls den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

9. Temperaturen im Mietobjekt

Die Temperaturen im Mietobjekt beträgt mindestens 13 °C. Eine Kühlung erfolgt nicht.

10. Übergabe / Beendigung des Mietverhältnisses

1. Der Mieter hat das Abteil bei Übernahme zu kontrollieren und Schäden oder Verunreinigungen dem Vermieter unverzüglich zu melden.
2. Der Mieter ist verpflichtet bei Mietvertragsende das Mietobjekt im selben gereinigten und besenreinen Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Die Verwendung von Spezialreinigungsmitteln zur Behebung von Verschmutzungen

hat der Mieter vorab mit dem Vermieter abzustimmen. Der Vermieter darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Grund verweigern.

3. Der Mieter ist insbesondere dazu verpflichtet, alle durch ihn eingebrachten Gegenstände zu entfernen und notwendige Schönheitsreparaturen sowie Instandhaltungs- oder -setzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen, sofern es sich um Schäden innerhalb der Mieträume handelt, die aus dem Risikobereich des Mieters stammen.
4. Sofern der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses des Mietobjekts vollständig oder teilweise nicht geräumt hat und der Vermieter den Mieter danach zweimal mit einer Frist von jeweils einem Monat zur vollständigen Räumung aufgefordert hat und in beiden Aufforderungen jeweils die Räumung des Mietobjekts, Übernahme der zurückgelassenen Gegenstände sowie deren Verwertung/Entsorgung nach erfolglosem Fristablauf angedroht hat, ist der Vermieter nach erfolglosem Ablauf der in der 2. Aufforderung gesetzten Frist berechtigt, das Mietobjekt zu öffnen. Die Öffnung des Mietobjekts erfolgt in diesem Fall in Anwesenheit von zwei Mitarbeitern des Vermieters, die die in dem Mietobjekt zurückgelassenen Gegenstände protokollieren.

11. Sicherheitsübereignung / Verwertung und Entsorgung von Sachen, die vom Mieter zurückgelassen wurden

1. Der Mieter überträgt dem Vermieter sein Eigentum oder etwaige Anwartschaftsrechte an allen Gegenständen, die der Mieter während des Mietverhältnisses in dem Mietobjekt aufbewahrt (Sicherheitsgut). Die Übertragung als Sicherheit ist dahingehend bedingt, dass
 - a) der Mieter zwei Monatsraten des Mietzinses nicht bezahlt hat und der Vermieter berechtigt ist, das Mietverhältnis zu kündigen,
 - oder
 - b) der Mieter die vermietete Sache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht geräumt hat und der Vermieter dem Mieter die Verwertung des Sicherheitseigentums schriftlich mit einer Frist von jeweils einem Monat angedroht hat und diese Frist abgelaufen ist.
2. Das Sicherheitsgut dient dem Vermieter als Sicherheit für alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche gegenüber dem Mieter aus dem Mietverhältnis. Der Mieter bleibt nach Übertragung des Sicherheitseigentums und auch nach dem Eintritt der bedingten Bedingung nach dieser Vorschrift berechtigt, das Sicherheitseigentum zu nutzen. Er kann das Sicherheitseigentum aus der vermieteten Sache entfernen und auch sonst uneingeschränkt nutzen.

3. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter ein Recht auf Freigabe des Sicherheitseigentums, wenn dessen Wert mehr als 110% der besicherten Ansprüche beträgt.
4. Die Sicherheitsübereignung endet, wenn das Sicherheitseigentum aus dem Mietobjekt entfernt wird oder die eine auflösende Bedingung gem. Absatz 1 eintritt. In diesem Fall erhält der Mieter sämtliche Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem Sicherungsgut zurück.
5. Sofern die Bedingung gemäß Absatz 1 eingetreten ist, ist der Vermieter berechtigt, das Sicherheitseigentum zu verwerten. Beim Verwerten des Sicherheitseigentums ist der Vermieter berechtigt, die vermietete Sache auf Kosten des Mieters zu räumen und das Sicherheitseigentum in Besitz zu nehmen. Gegenstände, die nicht verwertbar sind und offensichtlich wertlos sind, dürfen entsorgt werden. Der Vermieter muss bei der Verwertung des Sicherungsgutes die berechtigten Interessen des Mieters berücksichtigen. Insbesondere wird er das Sicherungsgut nur in dem Maße verwerten, wie dies zur Befriedigung der durch diesen Vertrag besicherten Ansprüche notwendig ist. Überschüsse aus der Verwertung müssen an den Mieter ausgezahlt werden.

12. Reparatur- und Baumaßnahmen durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, Reparatur- und Baumaßnahmen ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen, wenn diese für den Erhalt des Gebäudes oder des Mietobjekts, zur Vermeidung drohender Gefahren oder zur Behebung von Schäden notwendig sind. Darüber hinaus darf er auch Arbeiten durchführen, die nicht notwendig, aber trotzdem sinnvoll sind, insbesondere zur Modernisierung oder besseren Nutzung des Gebäudes oder zur Einsparung von Energie, sofern sie den Mieter nicht erheblich beeinträchtigen. Wenn es sich um Maßnahmen zur Wertsteigerung oder Energieeinsparung handelt, informiert der Vermieter den Mieter einen Monat im Voraus über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten. Sofern erforderlich, muss der Mieter bei der Durchführung der Arbeiten mitwirken, z.B. durch vorübergehende Verlegung gelagerter Gegenstände usw. Verletzt der Mieter diese Pflicht, haftet er dem Vermieter für entstehende Mehrkosten. Der Vermieter ist verpflichtet, die Arbeiten schnell auszuführen. Das Kündigungsrecht des Mieters nach Absatz 554 III Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

Sollte der Mieter die Arbeiten dulden müssen, kann er nur dann die Miete mindern, ein Recht zurückzuhalten, aufzurechnen oder Schadenersatz verlangen, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch des Mietobjekts oder der Ersatzräume vollständig ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

13. Haftung

Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz jeglicher Art, einschließlich solcher aus vorvertraglichem Verschulden und unerlaubten Handlungen, sind auf Fälle von vorsätzlicher

und grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Vermieter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beschränkt.

Der Vermieter haftet nur für leichte Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sofern dadurch eine ihm obliegende Kardinalpflicht verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden beschränkt. Andere Haftungsbeschränkungen des Vermieters bleiben unberührt. Gemäß den oben genannten Absätzen 1. und 2. ist eine Haftung des Vermieters auch ausgeschlossen für Schäden, die durch Feuer, Rauch, Ruß, Schnee, Wasser, Schwamm und die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit entstehen, es sei denn, dass die Schäden durch grobe Vernachlässigung des Mietobjekts verursacht wurden und der Vermieter trotz rechtzeitiger Anzeige und Aufforderung durch den Mieter innerhalb angemessener Frist die Mängel nicht beseitigt hat. Die Haftung des Vermieters gemäß § 536a BGB aufgrund anfänglicher Mängel ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung des Vermieters aufgrund Arglist gemäß § 536 d BGB bleibt unberührt.

Der Mieter ist für jeglichen Schaden, der durch ihn oder durch Personen, die auf seine Anweisung hin mit der gemieteten Sache oder dem Lagergebäude in Kontakt kommen, verursacht wird, verantwortlich. Dies gilt für Schäden an dem Mietobjekt, dem Lagergebäude sowie allen damit verbundenen Anlagen und Einrichtungen.

Eine Beeinträchtigung des Mietgebrauchs durch andere Mieter oder Dritte (z.B. durch Verkehrsumleitungen, Baustellen, Straßensperrungen, Lärm, Gerüche oder Staubbelastigungen, etc.) berechtigt den Mieter nicht zur Mängelrüge, sofern diese Störungen nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurückzuführen sind. Der Vermieter wird jedoch bemüht sein, bekanntgegebene Störungen zu beseitigen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

14. Unwirksamkeit einer Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Vielmehr soll an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame treten, die dem ursprünglichen Parteiwillen in wirtschaftlicher Hinsicht weitgehend entspricht. Dasselbe soll gelten, wenn eine regelungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

15. Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge, Personenmehrheiten, Aufrechnung

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Etwaige Nachtragsvereinbarungen sind fortlaufend zu nummerieren und mit dem Hauptvertrag zu verbinden.
2. Der Vermieter ist berechtigt, einen Rechtsnachfolger zu benennen, der an seiner Stelle unter Übernahme aller Rechte und Pflichten in diesen Mietvertrag eintritt. Der

Mieter erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu einem solchen Wechsel in der Person des Vermieters.

3. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB gegenseitig, Willenserklärungen der anderen Vertragspartner mit Wirksamwerden für alle Beteiligten entgegenzunehmen und etwa von ihrer Seite abzugebende Erklärungen mit Wirkung für alle gegenüber dem Vermieter abzugeben soweit es sich nicht um die vertragsbeendende Aussage handelt. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird.
4. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen Forderungen des Vermieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Vermieter nicht bestritten wird.

16. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Der Mieter hat die Informationen zum Datenschutz www.wolfsbox.de/datenschutz/ zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzerklärung verarbeitet werden.

Zu den personenbezogenen Daten, auf die sich diese Einwilligungserklärung bezieht, zählen alle Angaben, die der Mieter dem Vermieter übermittelt oder die bei ihm, in allgemein zugänglichen Quellen oder bei Dritten erhoben werden. Diese Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Datenverarbeitung erfolgt innerhalb der Europäischen Union. Wird die Einwilligung widerrufen, wirkt der Widerruf nur für die Zukunft. Ein Widerruf lässt die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten aufgrund anderer Rechtsgrundlagen unberührt. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er ausreichend über die jeweils beabsichtigten Verarbeitungen seiner personenbezogenen Daten informiert worden ist und freiwillig sein Einverständnis in die Verarbeitung erklärt.

17. Hausordnung

Der Mieter erkennt die folgende Hausordnung an, die ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gilt. Zweckdienliche nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung kann der Vermieter nach billigem Ermessen vornehmen; er hat dies dem Mieter schriftlich mitzuteilen. Die Parkplatzanlage ist gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Parkplatzbetreibers zu benutzen. Das restliche Grundstück (außerhalb des Geländes der Wolfsbox) nach der Hausordnung des jeweiligen Eigentümers.

Die Hausordnung ist vor Ort ausgehängt.